

Curriculum

Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF

Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung

40 ECTS-AP

Curriculum – allgemeine Angaben (ab 30 ECTS-AP):				
X Neueinreichung				
Datum der Beschlussfassung durch das HSK: 16.10.2018 Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 17.10.2018				

	Datum der Stellungnahme durch den Hochschulrat: 24.10.2018					
Stuc	dienkennzahl:					
Inkr	Inkrafttreten: 1. Oktober 2019					
Allfällige Übergangsbestimmungen: keine						
Gep	lanter Beginn: WS 2019/20					

1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF:

Erweiterungsstudium gemäß des §38b HG 2005 idgF *Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung* für Studierende, die bereits ein Masterstudium Primarstufenpädagogik abgeschlossen haben und zusätzlich eine fachliche Vertiefung im Bereich Migration und Mehrsprachigkeit absolvieren möchten.

2. gesetzliche Grundlage:

§ 38b Hochschulgesetz 2005 idgF

3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF erlangt werden:

Im Erweiterungsstudium *Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung* findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien und Befunden zum Themenbereich statt, die die Studierenden zu einer reflektierten und forschungsbasierten Handlungsfähigkeit im Umgang mit migrationsbedingter Heterogenität befähigen soll. Zusätzlich zur allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtskompetenz in der Primarstufe erwerben die Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen in der sprachdiagnostisch basierten, mehrsprachigkeitsorientierten Planung und Realisierung von Maßnahmen der Sprachbildung und Sprachförderung. Sie sind in der Lage, soziale, kulturalisierende, rassialisierende und subjektivierende Effekte von Konzepten und Maßnahmen zu erkennen und Alternativen zu entwickeln und umzusetzen.

Damit sind die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungsstudiums Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung in besonderer Weise befähigt, inklusive sprachbewusste Lernarrangements migrationspädagogisch reflektiert zu planen und durchzuführen, Kolleginnen und Kollegen bei der migrationspädagogisch reflektierten Planung und Realisierung von inklusiven sprachbewussten Lernarrangements als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu beraten sowie Förderunterricht im Deutschen als Zweitsprache zu erteilen.

Durch das Erweiterungsstudium Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung soll sichergestellt werden, dass es künftig für den Umgang mit migrationsbedingter Heterogenität spezialisierte Primarstufenlehrer/innen gibt, die gemeinsam mit anderen Lehrer/innen Schule und Unterricht sprachbewusst, diskriminierungsund rassismuskritisch gestalten können. Das Studium qualifiziert neben der Tätigkeit als Lehrerperson insbesondere auch für beratende Tätigkeiten sowie für die Mitarbeit in Lehre und Forschung in tertiären Einrichtungen (Universitäten und Hochschulen).

Insbesondere sind Studierende mit einem in Frage kommenden Masterabschluss angesprochen, die erst im Laufe ihres Berufsleben Interesse oder Bedarf an einer entsprechenden Zusatzqualifzierung haben oder Studierende eines Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe an einer Pädagogischen Hochschule, an der die Vertiefung im Bereich Migration und Mehrsprachigkeit nicht angeboten wird.

4. Bachelor- oder Masterniveau:

Bachelorniveau

Masterniveau



5. Umfang und Dauer des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF:

40 ECTS-Anrechnungspunkte

Die vorgesehene Studienzeit beträgt drei Semester. Bei berufstätig Studierenden kann diese vorgesehene Studienzeit bei gleichbleibendem Umfang der ECTS-Anrechnungspunkte gem. \S 9 Abs. 9 HG 2005 idgF um weitere 2 Toleranzsemester verlängert werden.

6. Zulassungsvoraussetzungen:

6.1.

Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium *Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung* gemäß des § 38b HG 2005 idgF ist ein abgeschlossenes Masterstudium oder die Zulassung zum Masterstudium Primarstufenpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten Voraussetzung, um zusätzlich eine fachliche Vertiefung im Bereich Migration und Mehrsprachigkeit absolvieren zu können.

Weiters können Studierende mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium Primarstufenpädagogik im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden, da sie die Zulassungsbedingungen für das Masterstudium Primarstufenpädagogik erfüllen.

Studieninteressierte mit abgeschlossenen sechssemestrigen Bachelorstudien nach der alten Rechtslage können dann zugelassen werden, wenn sie ein geeignetes Erweiterungsstudium nach § 38d HG absolviert und eine Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe erlangt haben.

6.2.

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium erlischt im Falle der Erlöschung der Zulassung zum Masterstudium.

6.3.

Die Zulassung zum gegenständlichen **Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF** erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

6.4. Darlegung der Reihungskriterien oder Link zur entsprechenden VO des Rektorates Die Vergabe der Studienplätze erfolgt bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Datum der Anmeldung.

https://www.ph-online.ac.at/ph-ooe/wbMitteilungsblaetter neu.display?pNr=1683&pDocNr=1016311&pOrgNr=1

7. Abschluss:

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums *Primarstufenpädagogik mit Schwerpunkt Migration und Mehrsprachigkeit im Kontext inklusiver Bildung* gemäß des § 38b HG **2005 idgF** wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

8. Prüfungsordnung

§ 1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

- 1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls
- 2. Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in PH-Online auszuweisen.
- 3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den

Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um

 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Teilleistungen der Teilnehmer/innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch, was eine negative Beurteilung zur Folge hat. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung) ist dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bekannt zu geben und glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung). Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.)

handelt.

4. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. -leiter informieren vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über Prüfungsmethoden und Prüfungsanforderungen.

§ 2 Bestellung der Prüferinnen/Prüfer

- 1. Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/-leiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen/-prüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
- 2. Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
- 3. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z. 2 HG 2005 idgF) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden:

- 1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen etwa in Betracht:
 - schriftliche Arbeiten
 - schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - schriftliche Arbeiten
 - Präsentationen
 - praktische Prüfungen/Arbeiten
 - wissenschaftspraktische Tätigkeiten
 - berufspraktische Tätigkeiten
 - Prozessdokumentationen
 - Modulprüfungen
 - Portfolio
 - studienbegleitende Arbeiten
- 2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind sowohl bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul als auch bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden im PH-Online festzusetzen.
- 3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Anmeldeerfordernis und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht

zulässig.

§ 5 Beurteilung Pädagogisch-Praktischer Studien

Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- Reflexionskompetenz,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

§ 6 Prüfungswiederholungen

- 1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen den Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die Studierende oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- 2. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. (§ 43a Abs. 1 HG 2005 idgF)
- 3. Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxisschule gilt als negative Beurteilung. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. (§ 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005)
- 4. Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung;
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung aufgrund einer vorgetäuschten Leistung gem. § 35 Z 34 und 35 HG 2005 idgF. Als Abbruch einer Prüfung gilt etwa bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Unterschreitung der festgelegten Anwesenheitspflicht oder bei Lehrveranstaltungen mit nichtimmanentem Prüfungscharakter etwa die Nichtfortsetzung der Bearbeitung nach Übernahme der Aufgabenstellung oder der ersten Fragestellung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

- 1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt. Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- 3. Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- 4. Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- 5. Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs-und Sozialkompetenz sowie der

Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs-und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 8 Abschlussarbeit

- 1. Abschlussarbeiten dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Erweiterungsstudiums.
- 2. Die Studierenden wählen aus einer von der Institutsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.

§ 9 Abschluss des Erweiterungsstudiums

Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt außerdem den Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus.

9. Modulübersicht:

Modulbezeichnung/LV-Titel	Kurzzeichen	ECTS-AP
Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung	MIMEM1	6
Mehrsprachigkeit	MIMEM2	6
Migration und natio-ethno-kulturelle Heterogenität	MIMEM3	6
Deutsch als Zweitsprache	MIMEM4	6
Modelle und Konzepte sprachlicher Bildung	MIMEM5	6
Praktikum zum pädagogischen Handeln im Hinblick auf	MIMEM6	2
Migration und Mehrsprachigkeit		3
Abschlussarbeit	MIMEM7	5
		40 ECTS-AP
		gesamt

10. Modulbeschreibungen

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen

Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung / MIMEM1

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul

4. Semesterdauer

1. und 2. Semester

5. ECTS-AP und SWSt

6 ECTS-AP / 4 SWSt.

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)

- aktuelle Studien aus dem Themenkomplex Migration-Mehrsprachigkeit-Bildung, auch aus intersektionaler Sicht
- Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung mit einem Fokus auf Migration und Mehrsprachigkeit sowie Intersektionalität

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung mit einem Fokus auf Migration sowie Mehrsprachigkeit.
- analysieren, diskutieren und bewerten Fragestellungen und methodische Zugänge aktueller Studien aus dem Themenkomplex Migration-Mehrsprachigkeit-Bildung und aus intersektionaler Sicht.
- entwickeln auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands eigene Forschungsfragen und adäquate Untersuchungsdesigns.
- erheben, analysieren und interpretieren Daten.

9. Lehr- und Lernmethoden

1. Sem.:

SE: Methoden der Migrations- und Mehrsprachigkeitsforschung (3 ECTS-AP / 2 SWSt.)

2. Sem .:

SE: Forschungswerkstatt Migration & Mehrsprachigkeit (3 ECTS-AP / 2 SWSt.)

10. Leistungsnachweise: Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Ziffernbeurteilung immanente Studienleistung (z.B. Posterpräsentation, Moderation, ...)

11. Sprache

Deutsch oder Englisch

12. Durchführende Institution

Mehrsprachigkeit / MIMEM2

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul

4. Semesterdauer

1. und 2. Semester

5. ECTS-AP und SWSt.

6 ECTS-AP / 4 SWST

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)

- Theorien und aktuelle Befunde zu Mehrsprachigkeit, auch aus intersektionaler Sicht
- Sprachenpolitik
- Mehrsprachigkeit in der Umgebung
- historisch-gesellschaftlicher Umgang mit Mehrsprachigkeit
- mehrsprachige Kommunikation im Alltag und in Institutionen
- Codeswitching, Codemixing, Translanguaging
- Register Alltags-, Fach- und Bildungssprache
- Unterstützte Kommunikation, Gebärdensprache

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- kennen Konzepte und Systematisierungen von Mehrsprachigkeit.
- analysieren individuelle und gesellschaftliche Kommunikation unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit und aus intersektionaler Sicht.
- verfügen über Kenntnisse zu Sprachnormen und Sprachgebrauch.
- diskutieren Konzepte zu Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Bildungssprache und Fachsprache.
- kennen Formen und Funktionen des Sprachwechsels.
- kennen die besonderen Anforderungen unterrichtsspezifischer Kommunikation im Kontext von Mehrsprachigkeit.
- sind in der Lage ihre Kenntnisse zur Analyse von Sprachdaten anzuwenden.

9. Lehr- und Lernmethoden

1. Sem.:

VO: Mehrsprachigkeit (3 ECTS-AP / 2 SWS):

2. Sem.:

SE: Mehrsprachigkeit und Gesellschaft (3 ECTS-AP / 2 SWS)

10. Leistungsnachweise:

Modulprüfung (z.B.: Seminararbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten, anknüpfend an eines der Seminare); Ziffernbeurteilung

11. Sprache

Deutsch oder Englisch

12. Durchführende Institution

Migration und natio-ethno-kulturelle Heterogenität / MIMEM3

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul

4. Semesterdauer

1. Semester

5. ECTS-AP und SWSt.

6 ECTS-AP / 4 SWST

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)

- aktuelle Befunde der Migrationsforschung, auch aus intersektionaler Sicht
- Ausländer- und Asylrecht, Migrations- und Asylpolitik
- Lebenssituation von Flüchtlingen
- Theorien von Inter- und Transkulturalität, pädagogische Paradigmen mit migrationsgesellschaftlicher Differenz, Migrationspädagogik
- Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit sprachlicher und natio-ethno-kultureller Heterogenität auf den Ebenen des Bildungswesens

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- verfügen über vertieftes (intersektionales) Wissen zu Migrationsprozessen und deren Ursachen.
- entwickeln ein Bewusstsein für politische und rechtliche Aspekte einer Migrationsgesellschaft und den damit einhergehenden bildungspolitischen Fragestellungen und Herausforderungen.
- kennen institutionelle bildungsbezogene Maßnahmen im Kontext von Migration und Mehrsprachigkeit.
- reflektieren bildungs- und sprachpolitische sowie soziale Prozesse im Umgang mit Migration und Mehrsprachigkeit.
- reflektieren soziale bzw. subjektivierende Effekte von Konzepten und Maßnahmen zum Umgang mit sprachlicher und natio-ethno-kultureller Heterogenität auf den Ebenen des Bildungswesens.

9. Lehr- und Lernmethoden

1. Sem.:

VO: Migration (3 ECTS-AP / 2 SWS):

SE: Natio-ethno-kulturelle Heterogenität (3 ECTS-AP / 2 SWS)

10. Leistungsnachweise:

Modulprüfung (z.B.: Seminararbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten, anknüpfend an eines der Seminare); Ziffernbeurteilung

11. Sprache

Deutsch oder Englisch

12. Durchführende Institution

Deutsch als Zweitsprache / MIMEM4

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul

4. Semesterdauer

2. Semester

5. ECTS-AP und SWSt.

6 ECTS-AP / 4 SWST

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)

- Deutsch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache
- Theorien und Befunde zum Zweitspracherwerb
- Einflussfaktoren des Zweitspracherwerbs
- Sprachdiagnostik im Kontext von Deutsch als Zweitsprache

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- kennen die Bedingungen der Aneignung von Deutsch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache.
- kennen und diskutieren Theorien und Befunde zum Zweitspracherwerb.
- analysieren und bewerten Verfahren der Sprachdiagnostik.
- analysieren Sprachdaten als Grundlage für Maßnahmen der Sprachbildung und Sprachförderung.

9. Lehr- und Lernmethoden

2. Sem.:

SE: Deutsch als Zweitsprache 1 (3 ECTS-AP / 2 SWS)

SE: Deutsch als Zweitsprache 2 (3 ECTS-AP / 2 SWS)

10. Leistungsnachweise:

Modulprüfung (z.B.: Seminararbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten, anknüpfend an eines der Seminare); Ziffernbeurteilung

11. Sprache

Deutsch oder Englisch

12. Durchführende Institution

Modelle und Konzepte sprachlicher Bildung / MIMEM5

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul

4. Semesterdauer

3. Semester

5. ECTS-AP und SWSt

6 ECTS-AP / 4 SWST

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)

- Konzepte und Methoden der fachintegrierten Sprachbildung im Kontext von Mehrsprachigkeit
- didaktische Modelle ein- und mehrsprachigen Unterrichts
- aktuelle Bestimmungen zum Umgang mit anderen Erstsprachen als Deutsch im österreichischen Bildungswesen
- Theorien und Befunde zum Erstspracherwerb im Kontext migrationsbedingter Mehrsprachigkeit
- Fremdsprachenunterricht in mehrsprachigen Lerngruppen, Tertiärsprachendidaktik
- Curriculum Mehrsprachiakeit

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- analysieren und bewerten Konzepte und Methoden der Sprachbildung und Sprachförderung im Kontext von Mehrsprachigkeit im Hinblick auf die Berücksichtigung der Einflussfaktoren des Zweitspracherwerbs.
- verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Erstsprachaneignung.
- verfügen über vertiefte Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene.
- reflektieren den Umgang mit Sprachnormen im Kontext der Erstsprachaneignung im Migrationskontext.
- analysieren und bewerten Konzepte und Methoden des erstsprachlichen Unterrichts vor dem Hintergrund der Theorien und Befunde zum Erstspracherwerb im Kontext migrationsbedingter Mehrsprachigkeit.

9. Lehr- und Lernmethoden

3. Sem .:

VO: Erstspracherwerb im Kontext von Migration (3 ECTS-AP / 2 SWS):

SE: Modelle und Konzepte sprachlicher Bildung (3 ECTS-AP / 2 SWS)

10. Leistungsnachweise:

Modulprüfung (z.B.: Seminararbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten, anknüpfend an eines der Seminare); Ziffernbeurteilung

11. Sprache

Deutsch, Englisch

12. Durchführende Institution

PH OÖ, PHDL

Modul: Praktikum zum pädagogischen Handeln im Bereich Migration und Mehrsprachigkeit / MIMEM6

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul

4. Semesterdauer

2. und 3. Semester, PPS (5 ECTS-AP)

5. ECTS-AP und SWSt.

5 ECTS-AP / 4 SWSt.

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau)

Pädagogisch wirksam werden mit besonderem Fokus auf Migration und Mehrsprachigkeit auf Ebene

- des Kindes (z.B. P\u00e4dagogische Diagnose, Leistungsfeststellung, -r\u00fcckmeldung und beurteilung)
- des Unterrichts (z.B. Unterrichtsqualit\u00e4tsentwicklung, Feedbackmethoden, Heterogenit\u00e4t und Diversit\u00e4t)
- der Klasse (z.B. Lehrer-Schüler-Beziehung, Schüler-Schüler-Beziehung, Klassenklima)
- der Schule (z.B. Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung in Schulen, Inklusion)

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- entwickeln/erproben empirisch gestützte Maßnahmen für die vier Ebenen Kind, Unterricht, Klasse und Schule mit besonderem Fokus auf Migration und Mehrsprachigkeit
- setzen die Ergebnisse eigener Erhebungen mit aktuellen Forschungsergebnissen in Beziehung, ziehen daraus Konsequenzen für das weitere professionelle Handeln im Bereich Migration und Mehrsprachigkeit und entwickeln dieses weiter

9. Lehr- und Lernmethoden

2. Sem.:

PK: Praktikum zum pädagogischen Handeln im Hinblick auf Migration und Mehrsprachigkeit 1 (2 ECTS-AP, 2 SWSt.)

3. Sem .:

PK: Praktikum zum pädagogischen Handeln im Hinblick auf Migration und Mehrsprachigkeit 2 (3 ECTS-AP, 2 SWSt.)

10. Leistungsnachweise:

PK: Erbringung einer schriftlichen und mündlichen Leistung mit Bezug auf pädagogisch-praktische Studien

11. Sprache

Deutsch oder Englisch

12. Durchführende Institution

Abschlussarbeit erstellen - Präsentation / MIMEM7

2. Modulniveau

Masterstudium

3. Modulart

Pflichtmodul, Basismodul

4. Semesterdauer

3. Semester

5. ECTS-Anrechnungspunkte und SWSt.

5 ECTS-Anrechnungspunkte, 1 SWSt.

6. Zugangsvoraussetzungen

keine

7. Inhalte

- Verfassen einer Abschlussarbeit zu einer berufsfeldorientierten Fragestellung
- Präsentation der Abschlussarbeit

8. Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- sind imstande Ideen in einem Forschungskontext mit Originalität zu entwickeln und anzuwenden
- können wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat bearbeiten
- diskutieren eigene Forschungsergebnisse und die von Kolleg/innen und geben wertschätzende Rückmeldung in professional communities
- kommunizieren ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig, sowohl mit Expertinnen und Experten wie auch mit Laien

9. Lehr- und Lernmethoden

3.Sem:

UE:

Abschlussarbeit + Präsentation (5 ECTS-AP, 1 SWSt)

10. Leistungsnachweise

Beurteilung der Abschlussarbeit und der Präsentation

11. Sprache

Deutsch oder Englisch

12. Durchführende Institution

PH OÖ

11. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF vorgesehen sind:

keine

12. Ressourcen:

Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.